

# Checkliste Zwingerantrag



*Deutscher  
Collie-Club e.V.*  
Sitz: Gießen

## Was muss ich tun?

- **Zwingererstbesichtigung** bei der Zuchtleitung anfragen, Zuchtwart wird von der Zuchtleitung in Absprache mit dem Landesgruppenvorsitzenden bestimmt.
- Formlosen Antrag auf **Zwinger Namensschutz** (F.C.I.) und Zwingerabnahme schriftlich stellen.

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird international von der F.C.I. geschützt. Die durch die F.C.I. zu schützenden Zwingeramen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingeramen unterscheiden. Geben Sie daher bitte bei der Beantragung mindestens drei verschiedene Zwingeramen an. Sollte der erst genannte schon bestehen, so wird der zweite genommen, usw.

Überprüfen Sie die Verfügbarkeit Ihres Wunschnamens auf: <http://fci.be/de/affixes/>

- **Züchtertagung** besuchen und **Neuzüchterprüfung** ablegen.

Nach Erfüllung der Mindestanforderungen (siehe Zuchtordnung des DCC e.V.) den formlosen Antrag, Beleg der Erstbesichtigung und Kopien der Teilnahmebestätigungen der Seminare und der Züchtertagung bei:

**DCC-Zuchtleitung:** Michaela Rukopf, Wörrstädter Str. 4, 55234 Biebelnheim, einreichen.

- **Zwingerabnahme** bei der Zuchtleitung beantragen, Zuchtwart wird von der Zuchtleitung in Absprache mit dem Landesgruppenvorsitzenden bestimmt.

Die Zwingerabnahme dient der abschließenden Beurteilung der Gestaltung der Zuchtanlage und Begutachtung der räumlichen Möglichkeiten zur Zucht. Lassen Sie sich auch bei Unklarheiten von Ihrem Zuchtwart oder der Zuchtleitung darüber informieren, welche Voraussetzungen Ihre Hunde erfüllen müssen, damit sie die Zuchtzulassung bekommen können. Vereinbaren sie einen Termin mit dem von Zuchtleitung und Landesgruppenvorsitzenden beauftragten Zuchtwart.

Bedenken Sie, dass Sie dem Zuchtwart das übliche Kilometergeld für seine Anfahrt und eine evtl. Tagespauschale erstatten müssen. (0,30 €/km oder Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Tagespauschale/Halbtagespauschale 35€/17,50€).

- Bei Haltung von drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen verlangt der Gesetzgeber die Vorlage einer veterinärärztlichen **Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes**. Sie können diese bei Ihrem zuständigen Amtstierarzt beantragen. Diese Bescheinigung muss dem zuständigen Zuchtwart zur Einsicht vorgelegt und in Kopie an die Zuchtbuchstelle geschickt werden.
- Als VDH-Züchter sind Sie verpflichtet ein **Zwingerbuch** anzulegen und zu führen. Dieses können Sie entweder selbst anfertigen oder beim VDH anfordern.

**Die Zwingerschutzkarte erhalten Sie erst, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind!**